



Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Nach dem Bundesausbildungsgesetz besteht für schulische Ausbildungen ein Anspruch auf Förderung, wenn dem Auszubildenden die erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Für **Studierende** sind die **Studentenwerke** an den Hochschulen/ Fachhochschulen/ Akademien **zuständig**.

Welche Ausbildungen kommen in Betracht?

- Berufsfachschulen, die in einem zweijährigen Bildungsgang zu einem berufsqualifizierenden Berufsabschluss führen z. B. Sozialassistent, Kaufmännische Assistent, Informationstechnische Assistent
- Weiterführende allgemeinbildende Schulen, einschließlich der beruflichen Grundbildung, soweit der Auszubildende außerhalb der Elternwohnung untergebracht ist. Die auswärtige Unterbringung muss allerdings ausbildungsbedingt notwendig sein.
Beispiele: Gymnasien, Berufsvorbereitungsjahr, ein- oder zweijährige Berufsfachschule für Sozialpflege.
- Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt zum Beispiel Erzieher, Agrarwirtschaftler, Bautechniker. Wahlweise ist hierfür eine Förderung nach dem sogenannten Meister-BAföG möglich.
- Schulen des zweiten Bildungswegs, zum Beispiel Besuch von Kollegs, Fachoberschulen nachabgeschlossener Berufsausbildung sowie Abendgymnasien, Abendhaupt- und Realschulen.

Wer hat Anspruch?

Ob die Ausbildung nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im Wesentlichen von folgenden Fragen abhängig:

- Ist die Ausbildung förderungsfähig?
- Werden die persönlichen Voraussetzungen erfüllt?
- Ist der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen Ihres Ehepartners und Ihrer Eltern gedeckt?

Wie und wo Stelle ich einen Antrag?

Der Antrag ist schriftlich im Regelfall in dem Sozialamt, Amt für Ausbildungsförderung des Landkreises zu stellen, in dem die Eltern ihren Hauptwohnsitz haben, unabhängig vom Schulstandort oder der Wohnung des Auszubildenden.

Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Nach dem BAföG wird die Ausbildungsförderung ab dem Monat gewährt, in dem die Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

Bereits drei bis vier Monate vor Beginn der Ausbildung kann ein Antrag gestellt werden. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Schulbescheinigung nach § 9 BAföG (Formblatt 2) wird erst nach dem ersten Schultag von der Schule ausgefüllt und muss nachgereicht werden.

Weitere Informationen und den Anträge: <https://www.bafög.de>
https://www.das-neue-bafög.de/neuesbafoeg/de/home/home_node.html
<https://www.bafög.de/leichte/-sprache-565.php>

Gern informieren und unterstützen Sie die Mitarbeiter im Sozialamt, Amt für Ausbildungsförderung

Tel. 03901 840 5021 | bafoeg@altmarkkreis.de

Zimmer 432 | Karl-Marx-Str. 32 | 29410 Salzwedel

Telefonisch, per E-Mail oder persönlich zu den Sprechzeiten.